

Universität Leipzig

# **Ordnung des Sozialausschusses des Sozialreferates des StudentInnenRates der Universität Leipzig**

Vom 29. September 2006

## **§ 1**

Grundlage der in dieser Ordnung geregelten Unterstützung hilfebedürftiger studierender Eltern mit Kind ist § 42 der Finanzordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig vom 21. November 2002.

## **§ 2**

- (1) Der Sozialausschuss besteht aus dem Sozialreferenten und drei weiteren Mitgliedern. Diese werden jeweils zu Beginn des Wintersemesters vom Plenum des StudentInnenRates gewählt.
- (2) Die Sitzung des Ausschusses findet nur statt, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (3) Die/der SozialreferentIn leitet die Sitzung und bereitet sie vor und nach. Sie/Er hat Rederecht, aber kein Stimmrecht. Sie/Er kann durch den/die MitarbeiterIn für Sozialberatung vertreten werden.

## **§ 3**

Maßgeblich für die Entscheidung über die Bewilligung finanzieller Mittel sind die in § 7 genannten Kriterien. Der Ausschuss prüft nach Beratung, ob diese Kriterien erfüllt sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

## **6/5**

### **§ 4**

Hat der Sozialausschuss sich für die Gewährung von Leistungen entschieden, wird dies durch Unterschrift der/des SozialreferentIn oder im Vertretungsfalle der/des MitarbeiterIn für Sozialberatung auf dem Antrag dokumentiert.

### **§ 5**

Die Hilfestellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Mittel zur Unterstützung hilfebedürftiger studierender Eltern mit Kind nicht ausgeschöpft sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterstützung.

### **§ 6**

Sitzungen finden monatlich statt, wenn mindestens ein Antrag vorliegt.

### **§ 7**

Kriterien für die Bewilligung sind:

1. Die/der AntragstellerIn muss an der Universität Leipzig eingeschrieben sein und
  - a. in einem Haushalt mit einem Kind leben, für das sie/er das Sorgerecht hat oder
  - b. schwanger sein (mindestens in der 21. Schwangerschaftswoche)
2. Es muss eine Beratung durch das Sozialreferat des StuRa in Anspruch genommen worden sein.
3. Es ist nur einmal pro Studienjahr und Familie eine Bewilligung möglich.
4. Die/der AntragstellerIn muss auf dem Antrag einen konkreten Bedarfsfall oder eine Notlage nachvollziehbar darlegen. Die Bewilligung von Leistungen setzt in jedem Fall voraus, dass der Bedarf nicht anders als durch Unterstützung nach den Vorschriften dieser Ordnung gedeckt oder die Notlage nicht anders behoben werden kann.
5. Hierzu ist studentischen Eltern ein Darlehen oder eine sonstige Verschuldung nicht zuzumuten.

6. Die Anerkennung der angegebenen Notsituation obliegt dem Sozialausschuss.

**§ 8**

- (1) Berechnung der Einkommensgrenze:  
Nur das tatsächliche Einkommen des AntragstellerInnenhaushaltes im Antragsmonat ist maßgeblich.
- (2) Angerechnet wird insbesondere Folgendes:
- a) das Einkommen der/des AntragstellerInnen und der/des PartnerInnen
  - b) das Erziehungsgeld
  - c) die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für Kind(er)
  - d) das Kindergeld
  - e) der Kindesunterhalt
  - f) das Wohngeld
  - g) Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen gemäß BAföG
- (3) Nicht angerechnet wird das Kindergeld der/des AntragstellerInnen. Es ist vom Unterhalt der Eltern abzuziehen, wenn es nicht gesondert bezogen wird.
- (4) Das bereinigte Einkommen entsteht durch Abzug von:
- a) der Warmmiete
  - b) den Kosten der Strom- und Gasversorgung.
- (5) Orientierungskriterium für die Entscheidung des Ausschusses stellen die Einkommensgrenzen dar, die sich aus den gültigen Sozialhilfe-Regel-sätzen des Freistaates Sachsen für das bereinigte Einkommen der Familie ergeben.

**§ 9**

**Datenschutzklausel**

- (1) Die für die Bearbeitung des Antrags auf Unterstützung benötigten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Adressdaten werden für die weitere Arbeit des Sozialreferates verwendet.
- (2) Mit der Unterschrift unter den Antrag bestätigt der/die AntragstellerIn seine/ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten.

- (3) Die Mitglieder des Sozialausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Daten der AntragstellerInnen und die Beratungen des Sozialausschusses verpflichtet.

## **§ 10**

### **Widerspruchsklausel**

- (1) Belastende Entscheidungen, insbesondere die vollständige oder teilweise Nichtgewährung beantragter Leistungen, sind dem/der AntragstellerIn schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Sozialausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialausschuss eingelegt werden. Dieser erlässt nach erneuter Beratung einen Widerspruchsbescheid.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung wurde in der vorliegenden Fassung ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenRates vom 1. November 2005.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Leipzig, den 29. September 2006

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor

## **Anlage zur Ordnung des Sozialausschusses**

### **Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz**

(Stand 1. Juli 2003 - alle Angaben ohne Gewähr)

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden in den nächsten zwei Jahren wie in den vergangenen Jahren in gleicher Höhe wie die Renten angehoben.

Die Regelsätze decken die Kosten für Ernährung, Körperpflege, hauswirtschaftlichen Bedarf und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die besondere Förderung von Kindern durch einen Freibetrag, der die Regelsätze ergänzt, wird ebenfalls noch beibehalten. Dann werden Modellvorhaben abgeschlossen sein, welche die Datengrundlagen für eine Neubemessung der Regelsätze liefern.

Die zurzeit gültigen Regelsätze sind für Sachsen (in EURO):

Haushaltsvorstand

Alleinstehender (Eckregelsatz)

282,00

Haushaltsangehörige

bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres

141,00

bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bei Alleinerziehenden

155,00

von Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

183,00

von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

254,00

von Beginn des 19. Lebensjahres an

226,00

Mehrbedarf (MBD) für Alleinerziehende 40 % vom Regelsatz:

112,80 € wird gerundet auf 113,- € und im Unterschied zum § 23 Abs. 2 BSHG auch bei Alleinerziehenden mit Kindern über 7 Jahren dazugerechnet.

Daraus ergeben sich folgende Einkommensgrenzen:

Fallgruppe A:

Alleinerziehende + Kindern	unter 7 J.	unter 14 J.	unter 18 J.
A1 + 1 Kind+MBD:	550,- €	578,- €	649,- €

A2 + 2 Kinder+MBD: 705,- €

A3 + 3 Kinder+MBD: 860,- €

Fallgruppe B:

Paare (Verheiratete und eheähnliche Gemeinschaft)

B1 + 1 Kind:	649,- €	691,- €	762,- €
--------------	---------	---------	---------

B2 + 2 Kindern: 790,- €

B3 + 3 Kindern: 931,-€

Fallgruppe C:

Schwangere ab der 20. Schwangerschaftswoche

Schwangere, welche schon Kinder haben, werden in die Fallgruppen A oder B eingeordnet.

Das ungeborene Kind ist dem geborenen Kind unter 7 Jahren gleichzusetzen.

C1 alleinstehende Schwangere: (wie A1 inkl. MBD) 550,- €

C2 Schwangere mit Partner: (wie B1) 649,- €